

Sollen die Insolvenzverwalter (IV) in den Rechtsanwaltskammern verkammert werden?

Fragen an Vizepräsidentin Johanna Eyser und an RA Udo Feser vom Fachanwaltsausschuss für Insolvenzrecht

Sollen die Insolvenzverwalter (IV) in den Rechtsanwaltskammern verkammert werden?

4. März 2020

Gestatten? Kammerversammlung. Ihre Kammerversammlung

Stellungnahmen der RAK Berlin

Kammervorstand zur Modernisierung des Strafverfahrens und zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts

Fragen an RA Michael Plassmann, Schatzmeister, Beauftragter Mediation

Über die ersten zertifizierten Mediatoren in der Berliner Anwaltschaft

BRAK-Bericht von der 77. Tagung der Gebührenreferenten

Wann wird das RVG angepasst?

Vergütung durch das KG und durch die RAK Berlin

Gesucht werden: Berliner Dozentinnen und Dozenten als Arbeitsgemeinschaftsleiter in der Referendarausbildung

Wussten Sie schon?

Wenn die Tätigkeit der Syndikusrechtsanwältin oder des Syndikusrechtsanwalts endet

Fragebogen

Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek antwortet

Fälschungsgefahr bei Zulassungsurkunden, Notarstellen ausgeschrieben, STAR 2020
Meldungen

Fortbildung

Kooperation mit dem DAI



RAIN Johanna Eyser, Vizepräsidentin der RAK Berlin

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat den regionalen Rechtsanwaltskammern ein Eckpunktepapier zur Einführung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter vorgelegt, das auf der 157. BRAK-Hauptversammlung am 25.10.2019 diskutiert und

beschlossen werden soll. Die BRAK schlägt in dem Eckpunktepapier vor, dass die Insolvenzverwalter in den Regelungsrahmen der BRAO aufgenommen und die Rechtsanwaltskammern für die Zulassung der Insolvenzverwalter und die Berufsaufsicht zuständig werden.

Der Vorstand hat den Fachanwaltsausschuss für Insolvenzrecht um eine Stellungnahme gebeten und sich in der Vorstandssitzung am 11.09.2019 mit dem Eckpunktepapier der BRAK befasst.



RA Udo Feser, Rechtsanwalt, Mitglied des Fachanwaltsausschusses Insolvenzrecht

Fragen an RAin Johanna Eyser, Vizepräsidentin der RAK, und RA Udo Feser vom Fachanwaltsausschuss für Insolvenzrecht:

Frau Eyser, warum steht die Zulassung und die Berufsausübung der Insolvenzverwalter jetzt auf der Tagesordnung?

Die EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen fordert die Regulierung der Berufszulassung und –ausübung für Insolvenzverwalter. Dementsprechend sieht der Koalitionsvertrag der großen Koalition vor, sich

dieses Themas anzunehmen.

Frau Eyser, die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich im Eckpunktepapier dafür aus, das Berufsrecht der Insolvenzverwalter in das System der anwaltlichen Selbstverwaltung zu integrieren. Die Rechtsanwaltsanwaltskammern sollen für die Berufsaufsicht zuständig werden. So könnten bereits bestehende Erfahrungen genutzt und „closed shops“ verhindert werden. Hat sich der Gesamtvorstand dem angeschlossen?

Nein, der Gesamtvorstand der RAK Berlin lehnt sowohl die Aufnahme der Insolvenzverwalter in den Regelungsrahmen der Bundesrechtsanwaltsordnung als auch die Zuweisung der Zuständigkeit an die regionalen RAKen für die Zulassung und Berufsaufsicht der Insolvenzverwalter ab. Denn die Aufnahme der Insolvenzverwalter wäre systemfremd. Die Insolvenzverwalter unterliegen nämlich völlig anderen Regelungen, die mit dem anwaltlichen Berufsrecht wenig gemein haben. Wiederholt wurde von der Rechtsprechung klargestellt, dass der Insolvenzverwalter ein eigenständiger Beruf ist. Insofern begegnet die von der BRAK geplante Regelung im Hinblick auf Art. 12 GG auch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Schließlich kann ich auch überhaupt nicht erkennen, inwiefern die von der BRAK angestrebte Regelung das Entstehen von „closed shops“ verhindern soll. Ich sehe nicht, dass die von der BRAK geplante Regelung irgendwelche Vorteile für die Insolvenzverwalter haben könnte. Auch aus diesem Grund lehnt der Vorstand der RAK Berlin das Eckpunktepapier der BRAK ab.

Herr Feser, teilt der Fachanwaltsausschuss diese Kritik des Kammervorstandes?

Der Fachanwaltsausschuss teilt die Kritik des Kammervorstandes in wesentlichen Punkten. Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass Ausgangspunkt für die Überlegungen der BRAK die Regelungen im Koalitionsvertrag der großen Koalition sowie die EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen sind.

Diese EU-Richtlinie sieht die Regulierung der Berufszulassung und Berufsausübung für Insolvenzverwalter vor.

Die von der BRAK angestrebte Regelung weist erhebliche verfassungsrechtliche Probleme auf. Auf diesen Punkt wurde bereits von Frau Eyser hingewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 2004

ausgeführt, dass es sich beim Insolvenzverwalter um einen eigenständigen Beruf mit einem eigenen Berufsbild und spezifischen Berufspflichten handelt und dass die Steuerung des Zugangs zu den einzelnen Mandaten maßgeblich durch das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG gesteuert wird bzw. seinen Anforderungen genügen muss.

Sobald das Berufsrecht der Insolvenzverwalter in der beabsichtigten Art und Weise genauer normiert wird und sich der Insolvenzverwalter zu einem selbstständigen reglementierten (freien) Beruf entwickelt stellen sich Fragen in Bezug auf die Berufsorganisation und Berufsaufsicht. Probleme könnten sich daraus ergeben, dass die Arbeitsweise der Rechtsanwaltskammern in ihren Strukturen, in fachlicher Qualifikation und Interessenvertretung auf den Rechtsanwaltsberuf bezogen ist und sich bei den aufgezeigten Anforderungen erhebliche Schwierigkeiten ergeben könnten.

Herr Feser, das Eckpunktepapier der BRAK sieht eine eigene Zulassung als Insolvenzverwalter vor, für die auch die Rechtsanwaltskammern zuständig werden sollen. In der Fachöffentlichkeit der Insolvenzverwalter werden andere Modelle für die künftige Zulassung vorgeschlagen. Wofür sprechen Sie sich aus?

Die Fachöffentlichkeit der Insolvenzverwalter diskutiert schon seit geraumer Zeit verschiedene Modelle für die künftige Zulassung der Insolvenzverwalter.

Soweit ersichtlich, besteht Konsens zwischen den beteiligten Verbänden und Interessenvertretungen der Insolvenzverwalter, dass die bisher praktizierte insolvenzrechtliche Vorauswahl-Liste bei den einzelnen Insolvenzgerichten entfällt. Der Berufszugang zur Insolvenzverwaltung/Sachwahrung soll bundeseinheitlich geregelt werden. Bundesweit soll es gleich generelle Zulassungsvoraussetzungen geben. Diese sollen durch eine Verordnung bewerkstelligt werden, die Regelungen über eine bundesweite Listung (Zulassung) sowie über berufsrechtliche Verhaltensrichtlinien enthält.

Der Vorschlag der BRAK enthält nur wenige formale Kriterien für die Zulassung als Insolvenzverwalter und bleibt weit hinter den Vorschlägen der Fachöffentlichkeit zurück.

Frau Eyser, die BRAK führt an, dass der Zusatzaufwand für die Rechtsanwaltskammern durch die Zulassung und durch die Berufsaufsicht gering ausfallen werde, da mehr als 90% der Insolvenzverwalter ohnehin zur

Rechtsanwaltschaft zugelassen seien. Wie sehen Sie es?

Es gibt keinerlei gesicherte Zahlen, wie viel Prozent der Insolvenzverwalter Anwälte sind. Nach dem BRAK-Modell besteht daher die Gefahr, dass die regionalen RAKen letztlich über eine nicht absehbare Zahl Berufsfremder die Aufsicht zu führen hätten. Dies ist im Hinblick auf Art. 12 GG ebenfalls bedenklich. Zudem ergäbe sich auch bei den anwaltlichen Insolvenzverwaltern ein erheblicher Mehraufwand, da bei den Insolvenzverwaltern völlig andere Pflichten zu überwachen sind als bei den Anwälten. So müssten die RAKen im Rahmen der Aufsicht der Insolvenzverwalter auch Revisionen durchführen. Dies erfordert u.a. betriebswirtschaftliches Know-How. Ein derartiges Know-How ist bei den RAKen derzeit nicht vorhanden und müsste daher mit erheblichen finanziellen Mitteln erst aufgebaut werden.

Herr Feser, als Alternative zur Eingliederung in die Selbstverwaltung der Anwaltschaft gibt es aus der Richterschaft den Vorschlag, die Insolvenzverwalter an das Bundesamt für Justiz anzubinden. Der Berufsverband der Insolvenzverwalter in Deutschland spricht sich für eine eigenständige Insolvenzverwalterkammer aus. Ziehen Sie eine dieser Lösungen vor?

Der Bundesarbeitskreis der Insolvenzgerichte e.V. (Richter und Rechtspfleger) sieht keinen Bedarf für die Errichtung einer eigenen Kammer für Insolvenzverwalter und plädiert für die Wahrnehmung der Berufsaufsicht durch die Insolvenzgerichte. Der VID Berufsverband der Insolvenzverwalter e.V. bevorzugt die Etablierung einer eigenständigen Insolvenzverwalterkammer auf Bundesebene als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Gravenbrucher Kreis sowie der NIVD e.V. wenden sich, vor allem mit Blick auf den bürokratischen Aufwand und die Kosten, gegen eine eigene separate Kammer für Insolvenzverwalter.

Aus dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz gibt es bisher keine klare Positionierung.

Gravenbrucher Kreis und NIVD e. V. teilen in ihren Diskussionsbeiträgen das Anliegen der BRAK, die enge Verbindung der Rechtsanwaltschaft zum neuen Beruf der Insolvenzverwalter zu sichern und zu diesem Zweck auch eine organisatorische Lösung zu suchen, die dem entspricht. Zur Umsetzung wird aber

ein anderes Modell vorgeschlagen, das sich an der Rechtsanwaltskammer beim BGH orientiert, die ihre gesetzliche Grundlage in § 174 BRAO findet.

Im Kern wird somit nur die Mitgliedschaft in der bisherigen regionalen Rechtsanwaltskammer suspendiert sowie eine Regelung zur Organbildung getroffen.

Die spezielle Kammer verfügt damit über die üblichen Organe und ist selbstständig handlungsfähig in Bezug auf alle Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Dies erscheint mir ein gangbarer Weg, der die Interessen des Berufsstandes am besten berücksichtigt.



Gestatten? Kammerversammlung. Ihre Kammerversammlung

Mein Name wird Ihnen geläufig sein. Auch wenn wir uns womöglich noch nicht persönlich begegnet sind. Oder unser letztes Zusammentreffen liegt schon einige Jahre zurück und Sie können sich kaum noch an mich erinnern. Beides ist meines Erachtens gleichermaßen bedauerlich.

Sie und ich sind doch eigentlich für einander bestimmt. Jene Angelegenheiten, die für die Rechtsanwaltschaft unserer Stadt von allgemeiner Bedeutung sind, miteinander zu erörtern; ficht Sie das denn gar nicht mehr an? Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie das gar nicht interessiert. Aber es muss doch einen Grund haben, wenn Sie mich gar nicht beachten. Und ich will Ihnen deshalb gar keine Vorwürfe machen. Glauben Sie mir, nichts liegt mir ferner, als Ihnen vorzuwerfen, dass Sie zu mir auf Distanz gehen.

Ich hatte in den letzten Jahren viel Zeit, darüber nachzudenken, woran es liegen könnte, dass Sie mir nicht die Aufmerksamkeit schenken, auf die ich – ja, lassen Sie mich das in der Deutlichkeit sagen – angewiesen bin. Und ich bin zu der Erkenntnis gelangt, dass es auf der Suche nach einer Antwort auf diese Frage in aller erster Linie um mich selbst geht. Es hilft ja nichts, lange um den heißen Brei herumzureden. Es geht um die Frage, ob ich für Sie attraktiv genug bin, oder es

zumindest werden kann.

Wir brauchen uns da gegenseitig gar nicht erst etwas vorzumachen. Sie kennen Ihre Einstellung zu mir selbst am besten. Aber ich will, dass sich das ändert. Und deshalb bin ich bereit, mich selbst zu ändern. Mir ist bewusst, dass ich Ihnen dazu in Zukunft vielleicht mehr bieten muss als Tätigkeitsberichte, Haushaltspläne, Debatten und Abstimmungen. Obwohl ich eigentlich finde, dass gerade die Debatten in Berlin immer sehr kontrovers und lebendig und viele Themen sehr wichtig sind. Und auch das Kammerfest im Anschluss war immer gut besucht, laut und lustig.

Mir ist aber völlig klar: Ich könnte so viel mehr sein. Ich könnte DIE Zusammenkunft der Berliner Rechtsanwaltschaft sein, die Gelegenheit zur Begegnung und zum Austausch über die Rechtsanwaltschaft bewegende Themen bietet. Bei der en passant Fortbildung stattfinden kann. Die Informationsaustausch und kollegiale Unterstützung in unterschiedlichen Formaten wie workshop, Barcamp und Informationsbörse ermöglicht. Die Räume und Gelegenheiten für aktives Netzwerken sowohl mit Berufskollegen als auch mit Vertretern fachfremder Professionen bereithält. Und so vieles mehr.

Was braucht es für eine Erneuerung? Nun, das ist so schwer nicht: Ihre Ideen und Anregungen sind gefragt. Und Ihr Interesse daran, dass ich mich verändere; für Sie attraktiver werde. Darüber, wie das aussehen könnte, könnten wir uns ja erst einmal ganz vertraulich und unter uns austauschen. Eigens dafür habe ich mir einen eMail-Account eingerichtet. Schreiben Sie mir doch am besten jetzt gleich mal, was Sie davon halten, unsere Beziehung etwas zu beleben. Was müsste sich

ändern, damit ich Sie am 4. März 2020 sehen darf?

Der Neuanfang beginnt [hier und jetzt](#)

Viele Grüße

Ihre Kammerversammlung

Text von Präsidiumsmitglied Michael Rudnicki



Stellungnahmen der RAK Berlin nach der Vorstandssitzung am 11. September 2019

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich auf der Vorstandssitzung am 11.09.2019 mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens befasst. Der Vorstand hat gegen den Vorschlag im Referentenentwurf zur Bündelung der Nebenklagevertretung im Ergebnis keine Bedenken erhoben und den Vorschlag für ein bundesweit geltendes Gerichtdolmetschergesetz begrüßt, die weiteren Vorschläge des Referentenentwurfs aber abgelehnt:

[Zur ausführlichen Stellungnahme des Gesamtvorstandes der RAK Berlin zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens](#)

Der Vorstand hat sich in der September-Sitzung ebenfalls mit dem Eckpunkte-Papier des BMJV zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrecht befasst. Der Vorstand hat seine Einwände gegenüber dem Vorschlag, die reine Kapitalbeteiligung mit dem Ziel zu erlauben, alternative Finanzierungswege insbesondere zur Finanzierung von Legal Tech zu erlauben, erläutert. Außerdem hat der Vorstand Bedenken gegenüber einer sehr weitgehenden Erweiterung der

Sozietätsfähigkeit am Maßstab der vereinbaren Berufe gem. § 7 Nr. 8 BRAO erhoben. Der Vorstand schlägt vor, die Sozietätsfähigkeit nur auf solche Berufe zu erweitern, die vergleichbaren Berufspflichten wie der Anwaltschaft unterliegen:

[Zur Stellungnahme der RAK Berlin vom 18.09.2019 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe](#)

Foto oben: Sitzungssaal des Vorstandes der RAK Berlin auf der Geschäftsstelle.

Fragen an RA Michael Plassmann, Schatzmeister, Beauftragter Mediation



Michael Plassmann, Rechtsanwalt und
zertifizierter Mediator

Vor gut zwei Jahren, am 1. September 2017, ist die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV) in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hatte bereits bei Verabschiedung des Mediationsgesetzes im Jahre 2012 die Zertifizierung als Option in § 6 Mediationsgesetz (MediationsG) angelegt. Das Mediationsgesetz vom 21.07.2012 unterscheidet zwischen dem einfachen Mediator gem. § 5 Abs. 1 MediationsG, auf den § 7a BORA verweist, und dem zertifizierten Mediator nach § 5 Abs. 2 MediationsG, der die Anforderungen der mehr als fünf Jahre später in Kraft getretenen ZMediatAusbV erfüllen muss.

RA Michael Plassmann hat das Gesetzgebungsverfahren zum Mediationsgesetz als Experte für das BMJV und als Sachverständiger im Rechtsausschuss des Bundetages begleitet. Er ist Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung, Beauftragter Mediation und Schatzmeister der

Rechtsanwaltskammer Berlin. Und er ist zertifizierter Mediator.

Fragen zu den Voraussetzungen und den Auswirkungen der Verordnung an RA Michael Plassmann:

Kammerton: Am 1. September 2017 ist die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren in Kraft getreten. Wie viele zertifizierte Mediatorinnen und Mediatoren gibt es inzwischen?

RA Michael Plassmann: Eine genaue Zahl ist mangels eines einheitlichen Verzeichnisses seriös nicht zu nennen. Die überwiegende Zahl der Mediatoren dürfte jedoch nicht zertifiziert sein. Bei den Ausbildungseinrichtungen zeichnet sich jedoch der Trend zur zertifizierten Ausbildungsvariante ab.

Werden die Mitglieder der RAK Berlin, die den Titel führen, auf der Website der Kammer geführt?

Ja, unter www.rak-berlin.de im Bereich *Recht / Mediation* hat jeder Mediator die Chance, sich listen zu lassen. Eine nach Postleitzahlen sortierte Mediatorenliste enthält die Kolleginnen und Kollegen, die uns die entsprechenden Nachweise eingereicht und um Aufnahme in die Liste gebeten haben. Aktuell stehen auf der Website <https://www.rak-berlin.de/das-recht/mediatorenliste.php> insgesamt 212 Mediatoren, 10 davon sind zertifiziert.

Welche Voraussetzungen muss ein „zertifizierter Mediator“ erfüllen?

Aus § 5 Abs. 2 Mediationsgesetz folgt, dass zertifizierte Mediatorinnen und Mediatoren die Voraussetzungen der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV) erfüllen müssen. Die Verordnung verlangt einen Ausbildungslehrgang im Umfang von 120 Präsenzstunden, in dem der Inhalt des detaillierten Ausbildungskatalogs unterrichtet wird, der sich in der Anlage der Verordnung findet. Während des Ausbildungslehrgangs oder innerhalb eines Jahres nach dem Lehrgang müssen die Lehrgangsteilnehmer zusätzlich an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder als Co-Mediator durchgeführte Mediation teilnehmen. Darüber hinaus sind vom zertifizierten Mediator innerhalb von zwei Jahren nach seiner erfolgreichen Ausbildung einmalig vier weitere durchgeführte Mediationen im Wege der Einzelsupervision zu reflektieren. Alle vier Jahre müssen flankierend 40 Stunden Fortbildung

absolviert werden.

Was ist Inhalt der Supervision?

Die in den eigenen Mediationen aufgetretenen Herausforderungen und Schwierigkeiten werden im Rahmen der Supervision behandelt und in konkrete Handlungsoptionen für Folgefälle überführt. Dieser kollegiale Austausch erweitert die eigene Kompetenz für zukünftige Mediationsverfahren. Eine Supervision kann jeden Rechtsanwalt – unabhängig, ob er als Mediator tätig ist – in die Lage versetzen, das eigene Know-how nachhaltig zu erweitern.

Gibt es Übergangsregelungen für die „alten Hasen“?

Das Mediationsgesetz ist am 26.07.2012 in Kraft getreten. Wer vor diesem Zeitpunkt seine klassische Ausbildung zur Mediatorin oder zum Mediator im Umfang von mindestens 90 Stunden absolviert hat, kann die „Ausbildungslücke“ durch vier geleitete Mediationen kompensieren. Allerdings müssen diese „alten Hasen“ bis spätestens zum 31.08.2019 vier weitere Praxisfälle absolviert und supervidiert haben. Eine weitere Übergangsregelung findet sich in § 7 Abs. 2 ZMediatAusbV für diejenigen Kollegen, die zwischen Erlass des MediationsG und Inkrafttreten der ZMediatAusbV eine Ausbildung absolviert haben, die der Neuregelung entspricht. Wer über seinen Status unsicher ist, kann sich jederzeit auch mit Rückfragen an uns wenden.

Welche Verpflichtungen entstehen anschließend?

Es existiert keine hoheitliche Zertifizierungsstelle. Wer aber keine Abschlussbescheinigung, die die Ausbildungseinrichtung erst nach Absolvierung der 120-stündigen Ausbildung sowie der ersten Supervision ausstellt, vorlegen kann, läuft ebenso Gefahr, abgemahnt zu werden wie Kollegen, die keine Bescheinigung des Supervisors über die vier folgenden Supervisionen bzw. keinen Fortbildungsnachweis über 40 Stunden nachweisen können.

2017 haben Sie kritisiert^[1], dass in der Verordnung für die Zertifizierung nicht eine umfassendere Praxiserfahrung verlangt werde. Dies entspreche nicht der BGH-Rechtsprechung und widerspreche dem, was die Verbraucher unter einem „zertifizierten Mediatoren“ verstehen. Hat die Neuregelung in den ersten zwei Jahren trotzdem dazu geführt, dass die Mediation eine größere Bedeutung erlangt hat?

Dass die Mediation immer mehr Bedeutung erlangt, dürfte weniger an der

Regelung zur Zertifizierung liegen als am Verfahren selbst. Immer mehr Mandanten erkennen, dass in festgefahrenen Situationen die Mediation eine echte Alternative zu klassischen Verfahren darstellt und im Zusammenspiel mit den Parteianwälten hervorragende Lösungen ermöglicht. Es ist die klassische anwaltliche Aufgabe, im Rahmen eines differenzierten Konfliktmanagements im Dialog mit den Mandanten zu überlegen, ob die Mediation im konkreten Fall das passende Verfahren sein kann. Diese Aufgabe, das passgenaue Konfliktlösungsinstrument – unabhängig von der Mediation – zu identifizieren und auszuwählen, ist Ausdruck des Premiumproduktes „Anwaltliche Dienstleistung“ – und zugleich nach meiner festen Überzeugung das zukunftsweisende Instrument zur nachhaltigen Mandantenbindung.

[\[1\]](#) AnwBl. 2017, S. 26 ff.

Wann wird das RVG angepasst?

Die 77. Tagung der Gebührenreferenten wurde von der RAK Celle ausgerichtet und fand am 04.05.2019 in Hildesheim statt.

Schwerpunktmäßig befassten sich die Teilnehmer mit dem aktuellen Stand der Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung als auch im Rahmen ihres Generalthemas „Auswirkungen der neuen Entwicklungen des Rechtsdienstleistungsmarktes auf die anwaltliche Vergütung“ mit der Frage der (Teil-) Freigabe des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren nach § 49b Abs. 2 BRAO i. V. m. § 4a RVG.

1. RVG-Anpassung

Auch zum Zeitpunkt der 77. Gebührenreferententagung lag kein Referentenentwurf eines 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vor. Der gemeinsame Forderungskatalog zur Anpassung des RVG von BRAK und DAV war am 16.04.2018 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) übergeben worden und im Herbst 2018 vom BMJV an die Landesjustizministerien zur Stellungnahme weitergeleitet worden. Zwischenzeitlich lagen dem BMJV zwar fast alle Rückmeldungen vor, allerdings hatten die Landesjustizministerien angekündigt, sich erst nach der 90. Konferenz

der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) am 05./06.06.2019 abschließend zu dem gemeinsamen Forderungskatalog zu positionieren.

Die JuMiKo hatte bei ihrer Frühjahrskonferenz 2018 eine Länderarbeitsgruppe „Neues Haushaltswesen“ zur Evaluierung der Erhöhung der Gerichtsgebühren durch das 2. Kostenrechts-modernisierungsgesetz eingesetzt. Diese Länderarbeitsgruppe war beauftragt worden, die Situation der Gebühreneinnahmen der Gerichte und Staatsanwaltschaften auch mit Blick auf die Ausgaben für Rechtsanwaltsgebühren sowie Honorare und Entschädigungen nach dem JVEG für die Jahre 2012 bis 2017 in allen Ländern auf einer möglichst breiten Datengrundlage zu analysieren. Diese Ergebnisse wollten die Länder zunächst abwarten.

[Anm.: Die JuMiKo war sich einig, dass die Sicherung der Leistungstärke der Justiz auch eine angemessene Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte voraussetzt. Die Justizminister/innen der Länder Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein sind beauftragt worden, Gespräche mit dem Präsidenten der BRAK und der Präsidentin des DAV über dieses Thema zu führen.]

Vor diesem Hintergrund wiederholten die Gebührenreferenten die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer zeitnahen angemessenen Anpassung der anwaltlichen Gebühren. Dabei wurde insbesondere mit dem im Niedersächsischen Justizministerium für das Kostenrecht zuständigen Fachreferenten die sich abzeichnende Problematik diskutiert, dass die Länder einer RVG-Anpassung voraussichtlich nur bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Gerichtskosten zustimmen werden.

Die Gebührenreferenten stellten klar, dass durch die RVG-Anpassung sichergestellt werden soll, dass auch die Anwaltschaft an der allgemeinen Preis- und Kostenentwicklung seit der letzten Erhöhung im Jahr 2013 partizipiert. Die RVG-Anpassung müsse daher abgekoppelt von einer Gerichtskostenerhöhung erfolgen; die Anwaltschaft könne nicht für steigende Personal- und Sachkosten der Justiz eintreten. Denn Justizgewährung und der Zugang zum Recht sind Teil der staatlichen Daseinsfürsorge, die nicht kostendeckend sein darf.

2. Anwaltliche Erfolgshonorare und Legal Tech

Ferner befassten sich die Gebührenreferenten mit den möglichen Auswirkungen der Geschäftsmodelle der prozessfinanzierenden Inkassodienstleister im Bereich

Legal Tech auf den Rechtsberatungsmarkt und das anwaltliche Berufsrecht. Insbesondere diskutierten sie, ob das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren nach § 49b Abs. 2 BRAO i. V. m. § 4 a RVG weiterhin aufrechterhalten werden sollte. Denn das Geschäftskonzept der Legal-Tech-Unternehmen basiert auf der Vereinbarung einer Art Erfolgshonorar mit dem Verbraucher; Rechtsanwälten ist dies jedoch berufsrechtlich untersagt. Um Wettbewerbsverzerrung für die Anwaltschaft zu verhindern, stellt sich die Frage, ob eine weitere Öffnung des Erfolgshonorarverbots geboten ist.

Die Gebührenreferenten diskutierten daher umfassend, aber nicht abschließend, die Vor- und Nachteile einer weiteren Teilfreigabe des Verbots nach § 49b Abs. 2 BRAO, insbesondere auch im Hinblick auf die Rolle des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege und Sicherstellung des Zugangs zum Recht als auch die etwaigen Auswirkungen auf das Kostenerstattungssystem. Die Gebührenreferenten werden die Diskussion im Rahmen ihrer nächsten Tagung fortführen.

Zu der Frage, ob die Erbringung automatisierter Rechtsdienstleistungen durch Legal Tech-Plattformen einen Verstoß gegen das RDG darstellt fassten die Gebührenreferenten folgenden Beschluss:

Die Gebührenreferenten sind der Auffassung, dass nach wie vor keine Rechtsdienstleistung außerhalb des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erbracht werden darf, unabhängig davon, ob die konkrete Rechtsdienstleistung durch Personen oder ganz oder zum Teil durch Algorithmen erfolgt.

3. Abrechnung standardisierter Rechtsdienstleistungen i. R. d. Digitalisierung

Die Gebührenreferenten beschäftigte erneut die Frage, ob aufgrund der im Bereich standardisierter Rechtsdienstleistungen auftretenden Synergieeffekte bei der Bearbeitung mehrerer parallel gelagerter Fälle Änderungen im RVG vorzunehmen sind. Hintergrund ist ein Vorstoß der Versicherungswirtschaft, der die Modernisierung des Kostenrechts fordert und eine Ergänzung von § 14 RVG dahingehend vorgeschlagen hatte, bei Parallelangelegenheiten die Gebühr um einen bestimmten Faktor zu reduzieren, der die erzielten Skaleneffekte berücksichtigt.

Im Ergebnis trägt nach Auffassung der Gebührenreferenten die bestehende Regelung des § 14 RVG diesen Fällen ausreichend Rechnung. Daher halten sie es

weder für erforderlich, dafür einen eigenständigen Gebührentatbestand zu schaffen, noch den Rahmen der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 W RVG abzusenken.

4. Überlegungen zu inkassorechtlichen Vorschriften

Der im Jahr 2018 veröffentlichte Evaluierungsbericht zum Inkassowesen zeigte Missstände im Hinblick auf die Geltendmachung von Vergütungen durch Inkassounternehmen auf. Um insbesondere gegen die unseriösen Geschäftspraktiken im Bereich des Masseninkasso vorzugehen, stellt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) derzeit Überlegungen an, im vorgerichtlichen Bereich für Inkassodienstleistungen die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 W RVG zu beschränken. Denn Inkassounternehmen würden sich bei der Berechnung ihrer Vergütungen an das RVG anlehnen und in vielen Fällen die 1,3-Geschäftsgebühr ansetzen. Daher soll nach Vorstellung des BMJV eine Neuregelung im RVG geschaffen werden, nicht hingegen im Erstattungsrecht.

Vor diesem Hintergrund diskutierten die Gebührenreferenten die gesetzgeberischen Pläne und fassten hierzu folgenden Beschluss:

Die Gebührenreferententagung lehnt einstimmig die Überlegungen zu inkassorechtlichen Vorschriften, soweit die Anwaltschaft betroffen ist, ab. Sie ist der Auffassung, dass man mit den geltenden Gesetzen und mit den Möglichkeiten der Erläuterung und der Darlegung der anwaltlichen Tätigkeit im Aufforderungsschreiben den Unterschieden zwischen den reinen Inkassodiensten und anwaltlicher Tätigkeit ausreichend gerecht wird.

5. Mehrfachvertretung von Opfern in Strafverfahren

Die Gebührenreferenten befassten sich erneut mit der vergütungsrechtlichen Problematik bei der Mehrfachvertretung von Opfern in Strafverfahren. Hintergrund ist, dass in der Regel in Strafverfahren für mehrere Opfer eines Straftäters, die sich dem Verfahren als Nebenkläger angeschlossen haben, ein RA als gemeinsamer Beistand bestellt wird und die Verhandlung über die verschiedenen Straftaten gemeinsam durchgeführt wird. Die Gerichte nehmen eine Angelegenheit an mit der Folge, dass die Verfahrensgebühr nur einfach anfällt (mit einer Erhöhungsgebühr).

Nach eingehender Diskussion kamen die Gebührenreferenten zu dem Ergebnis,

dass der beigeordnete RA keine gesonderten Verfahrensgebühren für jeden Nebenkläger ansetzen kann, es sich bei der Mehrfachvertretung also nicht um verschiedene, sondern um eine Angelegenheit handelt.

6. Anfall der Gebühr nach Nr. 2100 VV RVG ohne (ausdrückliche) Beauftragung

Die Gebührenreferenten setzten sich nochmals mit der Frage auseinander, ob auch ohne ausdrückliche Beauftragung durch den Mandanten eine Gebühr nach Nr. 2100 VV RVG anfällt, wenn der RA die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels prüft und dazu Stellung nimmt. Sollten dementsprechend Rechtsanwälte Zweifel haben, ob für die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels eine weitere Gebühr anfallen könnte, empfehlen die Gebührenreferenten die Sachlage mit dem Mandanten zu klären und sich ggf. einen weiteren Auftrag schriftlich erteilen lassen.

7. Anwaltliche Vergütung nach (teilweise) erfolgreichen sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren und Aufrechnung durch Jobcenter

Darüber hinaus befassten sich die Gebührenreferenten mit der Problematik der Aufrechnung durch Jobcenter mit der anwaltlichen Vergütung nach (teilweise) erfolgreichen sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren auseinander und halten im Ergebnis mit großer Mehrheit die Aufrechnung in solchen Fällen für unzulässig:

Die Gebührenreferenten vertreten die Rechtsauffassung, dass bei Mandaten, bei denen Beratungshilfe gewährt worden ist, im Falle der Erstattung der Erstattungsanspruch unmittelbar beim beauftragten Rechtsanwalt entsteht; eine Aufrechnungslage besteht zu keinem Zeitpunkt.

8. Pflichtverteidigergebühren / Pauschgebühren nach § 51 RVG

Auch beschäftigten sich die Gebührenreferenten mit der Problematik, dass in umfangreichen Staatsschutzverfahren mit einem großen zeitlichem Aufwand die in erster und letzter Instanz zuständigen OLGs bei anschließend gestellten Pauschanträgen nach § 51 RVG sehr restriktiv über deren Bewilligung entscheiden würden.

Die Gebührenreferenten waren sich einig, dass die gesetzliche Regelung grundsätzlich rechtlich richtig konstruiert ist. Kern des Problems ist vielmehr die Ausgestaltung in der Praxis; hier sehen die Gebührenreferenten Nachbesserungsbedarf. Insbesondere würden die Voraussetzung der Bewilligung

der Pauschgebühr („wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit“) von den OLGs sehr hoch gehalten. Die Gebührenreferenten werden sich bei ihrer nächsten Tagung erneut mit der Problematik der Bemessung von Pauschgebühren nach § 51 RVG befassen und ggf. gesetzliche Nachbesserungsvorschläge herausarbeiten.

9. Höhe der Einigungsgebühr bei Mehrvergleich

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung und der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 17.01.2018, Az. XII ZB 248/16) fällt in PKH/VKH-Verfahren bei einem Mehrvergleich nicht nur die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG an, sondern auch eine 0,8 Verfahrensdifferenzgebühr und eine erhöhte, nämlich aus dem Gesamtwert errechnete 1,2 Terminsgebühr.

Das OLG Bamberg (Beschl. v. 06.07.2018, Az. 2 WF 157/18) hatte entschieden, dass in solchen Fällen nach Sinn und Zweck der Nrn. 1000, 1003 VV RVG bei Mitwirken des Gerichts an der Einigung nur die ermäßigte Gebühr nach Nr. 1003 VV RVG anfällt. Lediglich in den Fällen, in denen die Mitwirkung des Gerichts auf die Protokollierung des Vergleichs reduziert ist, entstehe die volle Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG. Dem steht nach Auffassung des OLG Bamberg die o. g. Entscheidung des BGH nicht entgegen, weil sich dieser mit der Höhe der Einigungsgebühr nicht auseinandergesetzt habe.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung waren sich die Gebührenreferenten einig, dass die im gemeinsamen Forderungskatalog von BRAK und DAV zur RVG-Anpassung geforderte gesetzliche Erstreckung der PKH bei Mehrvergleich durch eine Klarstellung in § 48 RVG dringend umgesetzt werden muss (vgl. Ziff. 3.1.3 des Forderungskatalogs).

10. 78. Tagung der Gebührenreferenten

Die 78. Tagung der Gebührenreferenten findet am 19.10.2019 in Koblenz statt.

Gesucht werden: Berliner Dozentinnen und Dozenten als AG-Leiter in der Referendarausbildung

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat die Unterrichtung der Referendarinnen und Referendare in der neunmonatigen Anwaltsstation im zweiten Jahr der Referendarausbildung übernommen.

Gesucht werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

- deren 2. Staatsexamensnote mindestens „befriedigend“ war,
- die länger als drei Jahre als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugelassen sind,
- anderweitig Dozentenerfahrungen sammeln konnten
- oder die bereits auf dem Gebiet der Aus-/Fortbildung Erfahrungen sammeln konnten.

Die Arbeitsgemeinschaften finden sechs Wochen lang – im Zivil- und Strafrecht sieben Wochen – einmal wöchentlich für jeweils zwei Doppelstunden statt. Die Tätigkeit wird vom Kammergericht und der Rechtsanwaltskammer mit je 88,00 €/Doppelstunde vergütet.

Wenn Sie daran interessiert sind, an der qualifizierten Ausbildung des

Nachwuchses der Rechtsanwaltschaft mitzuwirken, bitten wir Sie, den [Fragebogen](#) ausgefüllt zurückzuschicken.

Weitere Informationen über den Inhalt des Ausbildungsplanes und die Kriterien für die Aufnahme als AG-Leiter/in können Sie im Internet unter

<https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/karriere/rechtsreferendariat/agleiter/>

erhalten. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Drucker, Tel.: 30 69 31 31, zur Verfügung.

Wenn die Tätigkeit der Syndikusrechtsanwältin oder des Syndikusrechtsanwalts endet

Die Beendigung der Tätigkeit bzw. des Arbeitsverhältnisses, auch bei einem Arbeitgeberwechsel, ist der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, § 46b IV S.1 Nr. 1 BRAO. Eine Anzeige bei der DRV Bund oder einem Versorgungswerk ersetzt die Anzeige gegenüber der RAK nicht.

Da die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt tätigkeitsbezogen erfolgte, entfallen mit der Beendigung dieser Tätigkeit die Zulassungsvoraussetzungen. Die Zulassung erlischt aber nicht automatisch. Der Vorstand ist dann verpflichtet, ein Widerrufsverfahren einzuleiten (§ 46b II S. 2 BRAO). Verzichtet die Syndikusrechtsanwältin oder der Syndikusrechtsanwalt in diesem Fall auf die Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin), führt dies zur Abkürzung des Verfahrens und zur Vermeidung des hierdurch entstehenden Verwaltungsmehraufwandes.

[Das Verzichtformular finden Sie auf unserer Website www.rak-berlin.de im Mitgliederbereich unter der Rubrik „Formulare und Merkblätter“.](http://www.rak-berlin.de)

Das beA-Postfach bleibt bis zum Erlöschen der Zulassung bestehen.

Bei einem Arbeitgeberwechsel ist ein neuer Zulassungsantrag zu stellen, sofern eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt angestrebt ist. Dies gilt auch für einen

Arbeitgeberwechsel innerhalb desselben Konzerns. Eine Erstreckung nach § 46b III BRAO kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek antwortet



Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek. Foto: Andreas Burkhardt

Ingeborg Rakete-Dombek ist in Berlin seit 40 Jahren Rechtsanwältin und seit 29 Jahren Notarin. Seit 1998 ist sie Fachanwältin für Familienrecht und auf diesem Fachgebiet sehr bekannt. Seit langer Zeit ist sie ehrenamtlich aktiv. Von 2004 bis

2011 war sie u.a. Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV. In dieser Zeit wurde die AG Familienrecht mit 7.000 Mitgliedern die größte AG des DAV. Seit 2012 ist sie Ehrenmitglied der AG. RAIN Rakete-Dombek tritt vielfach als Herausgeberin, zuletzt der „Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung“, und z.B. der „Neuen Zeitschrift für Familienrecht“, in Erscheinung.

Warum sind Sie Rechtsanwältin geworden?

Ich habe nach meinem Abitur zunächst eine Ausbildung machen wollen, bevor ich studiere. Mein Stiefvater war Rechtsanwalt und hat mir eine Lehrstelle als ReNo angeboten. Nun hatte ich ein konkretes Bild des Berufs und entschloss mich, nach der Prüfung Jura zu studieren und Anwältin zu werden.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Damals gab es nur wenige Anwältinnen. Ich erinnere mich aber an Helene Bode und an Adelheid Koritz-Dohrmann. Beide waren unerschrocken und verfolgten im Interesse der Mandanten ihre Ziele mit großem Engagement. Ich war nämlich zunächst überwiegend im Strafrecht tätig und bin erst später zum Familienrecht gekommen.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Sie sollte verschwiegen sein, geduldig und sie sollte sich vor allem „verständlich“ machen können, sonst versteht sie der Mandant nicht, aber auch manche Richter haben dann Schwierigkeiten.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Heute wollen viele junge Juristen lediglich im Angestelltenverhältnis als Anwälte arbeiten. Ich meine aber, dass zum Anwaltsberuf mehr gehört, als lediglich Fälle abuarbeiten. Wer also Interesse hat, auch die Personalführung, die Organisationsarbeit, die finanzielle Verantwortung für eine Anwaltskanzlei zu übernehmen, der ist schon mal richtig. Er sollte außerdem gut in der Kommunikation – vor allem mit dem Mandanten – sein.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Unverzichtbar sind Verschwiegenheit und das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten. Ich denke aber, dass das Werbeverbot fallen könnte. Wer allerdings glaubt, mit Werbung auf Kaffeetassen mehr und bessere Mandanten zu bekommen, ist auch auf dem Holzweg.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Ich bin Mitglied im Ausschuss Familienrecht und im Ausschuss Anwaltsethik und Anwaltskultur, beides sind Ausschüsse des DAV. Im Familienausschuss ist immer viel zu tun, da ständig an Gesetzesänderungen gearbeitet wird. Der „Ethikausschuss“ ist deshalb so interessant, weil wir uns bemühen, ohne das frühere „Standesrecht“ ein Bewusstsein in der Anwaltschaft dafür zu schaffen, was geht und was eben nicht geht.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Ich hatte immer Ehrenämter. Ich war schon Schulsprecherin und im Berliner Schülerparlament. Da ich mein Abitur 1969 ablegte, waren wir damals stark politisiert und wollten natürlich die Welt zum Besseren ändern. Mir ist davon etwas geblieben, alleine am Schreibtisch zu sitzen und Akten zu bearbeiten, stellt mich nicht zufrieden. Es muss auch etwas geben, was über das Anwaltsdasein hinausreicht. Deshalb habe ich auch Zeitschriften herausgegeben, mich an Büchern und Kommentaren beteiligt. Es ist gelegentlich von Nutzen für alle Anwälte, der sog. „herrschenden Meinung“ etwas entgegenzusetzen.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Früher, in der Zeit als Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht habe ich viel Zeit aufwenden müssen, Reisen zu Tagungen, Organisation der Veranstaltungen der AG FamR, vier Vorstandssitzungen im Jahr einschließlich deren Vorbereitung. Dagegen ist die Mitgliedschaft in den Ausschüssen eher wenig Zeitaufwand. 6 – 7 Tage im Jahr vielleicht.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Offenbar für all das, was ich zuvor genannt habe, oft aber auch für ihre eigenen Mitarbeiter, für die Entwicklung der Digitalisierung der Kanzlei und für den Kontakt zum Mandanten.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Nein, ich bin da zurückhaltend und nur über berufliche Netzwerke mit anderen – allerdings passiv – verbunden.

Was macht Sie wütend?

Wirklich Wut kenne ich nicht, aber Ärger über aggressive Schriftsätze und Schreiben, über Unhöflichkeiten, mangelnde Einigungsbereitschaft, Streithanselei, juristische Unkenntnis im Familienrecht und diese ständigen, überflüssigen anwaltlichen Fristsetzungen. Manche Kollegen scheinen daneben

zu glauben, dass man keine besonderen Kenntnisse im Familienrecht benötigt. Gerade im Familienrecht sollte jeder Anwalt sachlich bleiben und am Gesetz entlang argumentieren, die Mandanten sind schon unsachlich genug.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Gar kein Buch und ein Titel fällt mir daher auch nicht ein. Ich bin kein Literat oder Schriftsteller. Da gibt es bessere Schreiber unter den Anwälten.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Die Digitalisierung und der (lange) Weg zur elektronischen Akte. Mich begeistern alle Fortschritte, die mir die Arbeit erleichtern. Davon gab es in den letzten 20 Jahren Einige.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Da gibt es niemanden, ich bin mit meiner Rolle heute sehr zufrieden.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Wir wissen, dass das noch so ist – dennoch: Wir haben schon viel erreicht. Heute denke ich, wenn ich jungen männlichen Kollegen begegne: Erreicht Ihr erst einmal, was ich erreicht habe und den jungen Frauen rate ich immer, anspruchsvoll in ihrem Beruf zu sein und zwar in jeder Hinsicht.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Müssten Sie das nicht meine Kolleginnen und Kollegen fragen?

Ihr größter Flop?

Meine erste Ehe – aber das meinten Sie jetzt nicht, oder? Beruflich fällt mir tatsächlich keiner ein.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Ich lese den Tagesspiegel, gelegentlich die FAZ und im Bad höre ich Radio 1. Der Fernseher bleibt am Morgen aus. Auch das Smartphone liefert daneben genug aktuelle Informationen.

Ihr liebstes Hobby?

Musik, aktiv und passiv.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Auf dem Gebiet des Familienrechts zu arbeiten ist anstrengend. Vielleicht wäre ein Gebiet besser gewesen, in dem es nur um Geld geht?

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Berufliche Ratschläge habe ich soweit ich mich erinnere, nicht erhalten, aber viel Unterstützung in allen Fragen in meiner Kanzlei von den Kolleginnen und Kollegen. Wenn ich Probleme sehe, frage ich die Anderen um Rat. Das hat sich bewährt. Schon aus diesem Grund wollte ich niemals alleine arbeiten müssen.

Meldungen



Vizepräsidentin Dr. Vera Hofmann (links in der Mitte) im Gespräch mit der chinesischen Richterdelegation. Foto: Schick

Chinesische Richterinnen und Richter besuchen im Rahmen des Richteraustausches China – Deutschland die Rechtsanwaltskammer Berlin

Eine chinesische Richterdelegation hat am 30. August 2019 die Rechtsanwaltskammer Berlin besucht. Die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) und die Robert Bosch Stiftung hatten den siebentägigen Besuch in Berlin und Brandenburg im Rahmen des Richteraustausches China – Deutschland organisiert. Die 9 Richterinnen und Richter arbeiten in China an Strafkammern, u.a. an den Oberen Volksgerichten (z.B. in der Provinz Shanxi, Shandong und im Autonomen Gebiet Innere

Mongolei), und am Obersten Volksgericht der VR China. Die Verständigung im Strafverfahren bildete einen thematischen Schwerpunkt des Programms der Besucher. Die Vizepräsidentin der RAK Berlin Dr. Vera Hofmann referierte vor der Delegation über die Rolle der Strafverteidigung im deutschen Strafprozess und über die Verständigung im Strafverfahren aus Sicht der Verteidigung.

Anschließend kam es, übersetzt von einer Dolmetscherin, zu einem intensiven und hochinteressanten Austausch.

Fälschungsgefahr bei Zulassungsurkunden

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat in den letzten Wochen in gleich drei Fällen Kenntnis erhalten von gefälschten Zulassungsurkunden. Mit diesen Urkunden hatten sich Nichtanwälte als Rechtsanwälte beworben oder waren als Rechtsanwälte aufgetreten. In allen Fällen ist Strafanzeige erstattet worden. In der Regel ist bei genauer Lektüre erkennbar, dass es sich bei einer vermeintlichen Zulassungsurkunde nicht um ein Original handelt. In allen Fällen waren die Zulassungsurkunden kopiert und gefälscht worden. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um Zulassungsurkunden handelt, die Mitglieder der RAK Berlin auf ihrer Webseite eingestellt hatten. Die RAK Berlin bittet ihre Mitglieder daher, bei der Veröffentlichung ihrer Zulassungsurkunden zurückhaltend zu sein.

Start von STAR 2020

Im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer führt das Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg jetzt wieder eine STAR-Untersuchung (Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) durch. Ziel dieser empirischen Erhebung ist es, die berufliche und wirtschaftliche Lage in der deutschen Anwaltschaft zu ergründen und neue Entwicklungen in der Advokatur zu erkennen. Die jüngste Erhebung fand im Jahr 2018 für das Wirtschaftsjahr 2016 statt (vgl. den [Bericht im Kammerton 05/2019, S. 15](#)). Die RAK Berlin hat beschlossen, den Kammerbezirk wieder an der Umfrage zu beteiligen, weil sich daraus über die bundesweiten Zahlen hinaus auf Berlin bezogene Ergebnisse ergeben, die die RAK natürlich wieder veröffentlicht wird. Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau hat in einem Schreiben, das beim Versand der Fragebögen beiliegt, die neue STAR-

Untersuchung unterstützt.

Ausschreibung von Notarstellen im Land Berlin im Jahr 2019

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat im Land Berlin 129 Notarstellen neu zu besetzen. [Näheres erfahren Sie hier](#)

Inbetriebnahme des elektronischen Akteneinsichtsportals

Das für das elektronische Akteneinsichtsportal zuständige Ministerium der Justiz und für Europarecht Baden-Württemberg hat nach Informationen der BRAK Ende August mitgeteilt, dass eine elektronische Übermittlung des Anschreibens mit den Zugangsdaten per beA von Seiten der akteneinsichtsbewilligenden Stelle mit erheblichem manuellen Mehraufwand verbunden wäre, welcher von den Gerichten nicht geleistet werden könne. Bis zur unmittelbaren Anbindung des beA an das elektronische Akteneinsichtsportal bleibt es daher dabei, dass die akteneinsichtsgewährende Stelle den Kolleginnen und Kollegen das Anschreiben mit entsprechenden Zugangsdaten auf dem Papierweg übermittelt

Entscheidung des OLG München zur Vergütung

Die Frage der Zulässigkeit von Zeittaktklauseln im Rahmen anwaltlicher Vergütungsvereinbarungen wird von den verschiedenen Oberlandesgerichten unterschiedlich beantwortet (vgl. u.a. OLG Düsseldorf, U. v. 29.08.2006, I-24 U 183/05; Schleswig-Holsteinisches OLG, U. v. 19.02.2009, 11 U 151/07; offen gelassen: BGH, B. v. 05.03.2009, IX ZR 144/06). Das OLG München (U. v. 05.06.2019, 15 U 318/18 Rae) hat nunmehr in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass die formularmäßige Vereinbarung einer Abrechnung nach einem 15-Minuten-Takt, die zur Aufrundung des Zeitaufwandes für jede einzelne an einem Tag ausgeführte Tätigkeit führe, unwirksam sei (s. mit den lesenswerten Anmerkungen des Rechtsanwalts und Notars Herbert P. Schons: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/olg-muenchen-haelt-15-minuten-zeittaktklausel-in-verguetungsvereinbarung-fuer-unwirksam?full=1>).

Unterlassungserklärungen

Die Mr. Trade UG hat sich in einer Unterlassungserklärung vom 13.09.2019

gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

- es zu unterlassen, im Rahmen der Geschäftsausübung Tätigkeiten nachzugehen, durch welche für Einwanderer rechtserhebliche Prüfungs-, Beratungs- und Vertretungsleistungen erbracht werden und
- es zu unterlassen, damit zu werben, für Einwanderer rechtserhebliche Prüfungs-, Beratungs- und Vertretungsleistungen zu erbringen.

Herr Olaf Neumann hat sich in einer Unterlassungserklärung vom 21.09.2019 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet, es zu unterlassen, die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen, unter dieser Bezeichnung im Rechtsverkehr aufzutreten oder sich anderweitig als Rechtsanwalt auszugeben, solange der Unterlassungsschuldner nicht über eine anwaltliche Zulassung verfügt.

Herbsttagung des Forschungsinstituts für Anwaltsrecht an der HU über Legal Tech

Das Forschungsinstitut für Anwaltsrecht der Humboldt Universität zu Berlin bietet am Freitag, 18.10.2019, von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine – prominent besetzte – berufsrechtliche Tagung an zum Thema „Neue Geschäftsmodelle für Rechtsdienstleistungen durch Legal Tech und ihre berufsrechtlichen Schranken“. Die reguläre Tagungsgebühr beträgt 60 Euro.

[Zum Anmeldeformular für die Tagung am 18.10.2019](#)

Kooperation mit dem DAI DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

KOOPERATIONSVERANSTALTUNGEN RAK BERLIN – DAI

Auch 2019 bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin wieder ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) inklusive Online-Fortbildung an – für alle Fachanwaltschaften mit Ausnahme des Agrarrechts. Die Teilnahmegebühren liegen bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

[Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 75,- € (statt 95,- €) können die Mitglieder der RAK Berlin an den [Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen](#).

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben, für die sich die Kammerversammlung im März 2017 eingesetzt hatte. Der reduzierte

Kostenbeitrag für die Teilnahme an den Online-Vorträgen beträgt 105,- € statt 125,- €.

Im Kammerton 08/2019 wurde das [Online-Angebot im eLearning Center des DAI](#) vorgestellt.

EIGENE VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN

Daneben bietet die RAK Berlin 2019 wieder eigene Veranstaltungen an.

Die kostenfreie Veranstaltung „Das Bermuda-Dreieck“ – RA, Mandant und Rechtsschutzversicherung wird wieder am 20.11.2019, 14 – 18 Uhr, stattfinden.

Das Seminar Das beA im Büroalltag – „Pflicht und Kür“ wird wieder angeboten am 26.11.2019, 16 – 19 Uhr.

Die zweiteilige Veranstaltung „Steuerliche Belange der Kanzlei in zwei Teilen“ wird mit Teil 1, Finanzbuchhaltung und Ertragssteuern, und mit Teil 2, Umsatzsteuer, wieder 2020 angeboten.

[Zu den Teilnahmebedingungen](#)

[Zu den Veranstaltungen der RAK Berlin und zur Online-Anmeldung](#)

GESAMTÜBERSICHTEN DER VERANSTALTUNGEN

[Zum digitalen Fortbildungskalender für das 2. Halbjahr 2019 \(Stand: 15.05.2019\)](#)

mit den Kooperationsveranstaltungen RAK Berlin / DAI und mit den eigenen Veranstaltungen der RAK Berlin

[Zur aktuellen Veranstaltungsübersicht Oktober bis November 2019 \(Stand 23.09.2019\)](#)

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:
Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.